

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 verlagern.
Dasfelbe fezt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entfchädigung und die
Kaution (§ 6) in Gelde fezt. Gegen diefe Befizehung findet der Refkurs nicht ftatt.
Wegen der Koften kommt der § 147 zur Anwendung.
§ 50. Daß durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigentum gehört zu den un-
weglichen Sachen.

§ 60. Der Bergwerkseigentümer ift befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.
Diefelbe Befugnis fteht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, fofern die Hilfsbaue die
Wasser- und Wetterlöfung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht
werden foll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gefört noch gefährdet wird.
Der Hilfsbau ift Zubehör des berechtigten Bergwerks bzw. der berechtigten Bergwerke, wenn die
Eigentümer zweier oder mehrerer Bergwerke fich zur gemeinſchaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt
und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 142. Können die Beteiligten fich in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grund-
abtretung nicht gütlich einigen, fo erfolgt die Entfcheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter
welchen Bedingungen der Grundbefizer zur Abtretung des Grundftüdes oder der Bergwerkseifizer zum
Erwerbe des Eigentums verpflichtet ift, durch einen gemeinſchaftlichen Befchluß des Oberbergamts und
der Regierung.

Verfügung des Gouverneurs von Deutfch-Oftafrika, betreffend die Bergbehörde.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung zur Ausführung
der Kaiſerlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 für die afrikanifchen und Südfchwarzgebiete mit
Ausnahme von Deutfch-Südweſtafrika vom 26. Juli 1906 wird hierdurch mit Zuftimmung des Aus-
wärtigen Amts, Kolonial-Abteilung, beftimmt:

Die Bergbehörde für Deutfch-Oftafrika hat ihren Amtsfiz in Dar-eſſalam.
Der Schriftverkehr mit der Bergbehörde findet ohne Inanspruchnahme des Gouvernements ftatt.
Der Name des Vorſtehers der Bergbehörde und in Fällen feiner Verhinderung der Name feines
Vertreters wird öffentlich bekannt gegeben.

Dar-eſſalam, den 27. Juli 1906.

Der Kaiſerliche Gouverneur.

In Vertretung: Haber.

Verfügung des Gouverneurs von Deutfch-Oftafrika, betreffend die Einrichtung des Berggrundbuchs.

Auf Grund der Verfügung des Reichftanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der
Kaiſerlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundftüden in den deutſchen Schutzgebieten vom
21. November 1902 in Verbindung mit der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abteilung vom
26. Juli 1906 zur Ausführung der Kaiſerlichen Bergverordnung für die afrikanifchen und Südfchwarzgebiete
mit Ausnahme Deutfch-Südweſtafrikas vom 27. Februar 1906 wird hiermit folgendes beftimmt:

§ 1. Daß Berggrundbuch ift bei den Bezirksgerichten für den Umfang der Gerichtsbezirke
einzurichten.

§ 2. Die Einrichtung des Berggrundbuchs hat in fittgemäßer Anwendung der Vorſchriften in
der eingangs bezeichneten Verfügung des Reichftanzlers vom 30. November 1902 über die Einrichtung
des Grundbuchs mit folgenden Maßgaben zu erfolgen:

1. In dem Formular, Anlage II zu § 3, wird das Wort „Grundbuch“ durch das Wort „Berg-
grundbuch“ und das Wort „Grundftüdes“ durch das Wort „Bergwerks“ erfezt.

2. Der Titel entfällt in der erften Hauptpalte eine Bezeichnung des Bergwerks, welche den
weſentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum begründenden Urkunde (§ 48 der Kaiſerlichen Bergver-
ordnung vom 27. Februar 1906, § 39 der Allerhöchften Verordnung, betreffend das Bergweſen in Deutfch-
Oftafrika vom 9. Oktober 1898) wiedergibt.

3. Ift das Bergwerkseigentum durch Konſolidation, Teilung von Bergbauſeldern oder Austausch
von Feldeſteilen erworben, fo entfällt der Titel in der erften Hauptpalte den weſentlichen Inhalt der das
Bergwerkseigentum an jedem Bergbauſeld begründenden Urkunde und des von der Bergbehörde beftätigten
(§ 50 der Kaiſerlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, § 43 der Allerhöchften Verordnung
betreffend das Bergweſen in Deutfch-Oftafrika vom 9. Oktober 1898) Konſolidations-Teilungs- oder
Austauschakts.